

Merkblatt für das Anbieten von alkoholischen Getränken in Automatenbetrieben

Sehr geehrte/r Betreiber/in,

die Abgabe von Alkohol in Automaten ist durch § 20 Nr. 1 Gaststättengesetz und § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 Jugendschutzgesetz reglementiert.

Werden alkoholhaltige Getränke in Automaten angeboten, so müssen die Automaten entweder an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder in einem **gewerblich genutzten Innenraum** aufgestellt und gleichzeitig mit einer **technischen Vorrichtung** ausgestattet sein, die den Erwerb mithilfe **zuverlässiger Altersüberprüfung** (Personalausweis, Führerschein) **ausschließlich volljähriger Kundschaft** ermöglichen. Eine erfolgte Altersprüfung berechtigt nur zum einmaligen Kauf. Für jeden weiteren Kauf muss eine erneute Altersprüfung erfolgen. Alternativ zur technischen Vorrichtung muss durch ständige Aufsicht sichergestellt werden, dass Minderjährige alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. Eine reine Videoüberwachung ohne Aufsichtsperson vor Ort stellt keine ausreichende ständige Aufsicht dar.

Übersicht der Regelungen hinsichtlich des Alkoholangebots in Automaten:

Verboten:

- Spirituosen jeglicher Art sowie Mischgetränke wie z.B. Rum-Cola, Wodka-Energy, Veneziano, etc.,
- Alkopops nach § 1 des Alkopopsteuergesetzes, wenn der Alkoholgehalt über 1,2 Volumenprozent liegt,
- Wein, Weinmischgetränke und Schaumwein mit mehr als 22%.

Erlaubt:

- Bier und Biermischgetränke,
- Wein, Schaumwein und weinähnliche Getränke unter o.g. Grenze von 22%.

Auch wenn die Altersprüfung an den Automaten sicherstellt, dass die Abgabe nur an volljährige Personen möglich ist, ist das Anbieten anderer alkoholischer Getränke nicht gestattet.

Als Betreiber/in sind Sie durch § 14 Abs. 3 Gewerbeordnung verpflichtet, Ihren Familiennamen, eine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift der Hauptniederlassung und nach § 3 JuSchG einen **Jugendschutzaushang** an einem Automaten sichtbar anzubringen. Sollten Sie noch keinen Aushang erhalten haben,

können Sie diesen bei der Fachstelle Jugendschutz der Stadt Coburg kostenlos anfordern.

Zudem ist eine **Gewerbeanmeldung** nach § 14 Abs. 3 Gewerbeordnung notwendig. Wir weisen zudem darauf hin, dass Alkoholausschank, der über die obenstehende Abgabe hinausgeht, auch während **Veranstaltungen** nicht erlaubt ist. Hierfür muss die entsprechende Genehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Coburg eingeholt werden.

Bei weiteren Fragen zum Thema Alkohol in Automaten oder vorübergehenden Alkoholausschank (Gestattung) nach dem Gaststättengesetz:

Ordnungsamt der Stadt Coburg, Gewerbeabteilung:

09561/89-2322 Herr Schmitt	roland.schmitt@coburg.de
09561/89-2323 Frau Müller	eva-marie.mueller@coburg.de

Bei weiteren Fragen zum Jugendschutzgesetz und für den Bezug der Aushänge:

Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg, Fachstelle Jugendschutz:

09561/89-1571 jugend@coburg.de